

Ein zukünftiges Bundes-Transplantationsgesetz – BTG – (formelles Bundesgesetz) soll nach einem Vorschlag aus dem politischen Raume unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

§ 1 Erklärungspflicht

(1) Jeder Deutsche ist verpflichtet, mindestens einmal zu erklären, ob er nach seinem Tod als Organspender zur Verfügung steht oder nicht. Deutsche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine Erklärung im Sinne des Satzes 1 abgeben.

(2) Zweck der Pflicht nach Absatz 1 ist es, die Verfügbarkeit von Spenderorganen zu steigern und so den Tod und das Leiden von Patienten in größerem Umfange als bisher zu verhindern bzw. zu lindern.

§ 2 Verfahren

(1) Zur Erfüllung der Pflicht nach § 1 Abs. 1 werden die Bürger anlässlich der Beantragung eines Paß-/Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepaß) anhand eines Fragebogens zu ihrer Organspendebereitschaft befragt.

(2) Die Frage in dem Fragebogen lautet: „Stimmen Sie zu, daß Ihrem Körper nach Ihrem Tod Organe zum Zwecke der Transplantation entnommen werden?“ – Antwortmöglichkeiten: ja / nein.

(3) In dem Fragebogen ist darauf hinzuweisen, daß eine Verpflichtung zur Wahl einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten besteht.

(4) In den Fragebogen ist ein Hinweis auf die Bußgeldbewehrung aufzunehmen.

(5) Mit der Aushändigung des Fragebogens erhalten die Bürger ausführliches Informationsmaterial über die Bedeutung der Organspende. Nach Aushändigung besteht eine Bedenkzeit von einem Monat.

(6) Der Bürger hat das Recht, eine früher abgegebene Erklärung zu ändern. In diesem Falle ist ein neues Paß-/Ausweisdokument mit entsprechend geänderten Vermerk im Sinne des § 3 auszustellen.

§ 3 Dokumentation

In das Paß-/Ausweisdokument nach § 2 Abs. 1 wird der Inhalt der Erklärung nach §§ 1 Abs. 1, 2 aufgenommen. Hierzu enthält das Dokument den schriftlichen Vermerk: „Organspender: ja“ oder „Organspender: nein“.

§ 4 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 Abs. 1, 2 eine Erklärung zur Organspendebereitschaft nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Frage:

Die Initiatoren des Vorschlags wollen wissen, ob die Regelungen der §§ 1-4 BTG mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Erstellen Sie hierzu ein Gutachten!

Zu berücksichtigen sind alle in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Aspekte, soweit nicht durch Bearbeitervermerk ausgenommen.

Bearbeitervermerk

- Es besteht in Deutschland ein großer Mangel an Spenderorganen. Pro Jahr sterben ca. 1.000 Menschen, weil für sie ein Spenderorgan nicht rechtzeitig verfügbar ist.
- Unterstellen Sie, daß derzeit einfachrechtlich die sog. Zustimmungslösung gilt: Eine Organentnahme ist nur zulässig, wenn ein potentieller Organspender zu Lebzeiten aus eigener Initiative einer Organentnahme nach dem Tod zugestimmt hat (bspw durch Tragen eines Organspendeausweises).*
- Es gibt eine erheblich größere Zahl an Bürgern, die spendebereit ist, als es gegenwärtig Träger von Organspendeausweisen gibt.
- Der Politik gelang es aufgrund der ethischen Komplexität der Organspendeproblematik bislang nicht, auch nicht innerhalb einzelner politischer Parteien, einen politisch mehrheitsfähigen Vorschlag zu entwickeln.
- Die Frage des richtigen Todeskriteriums (etwa Herz-/Kreislaufstillstand oder Hirntod) ist für die Bearbeitung ohne Belang. Unterstellen Sie, daß es ein konsentiertes Todeskriterium gibt.
- Die Grundrechte des Art. 4 GG bleiben außer Betracht.
- Sonstige Rechtsfragen der Organtransplantation, etwa Kriterien der Allokation von Organen oder das Verfahren bei einer Organentnahme, sind nicht zu erörtern. Unterstellen Sie, daß das zukünftige Gesetz diesbezüglich verfassungsmäßige Regelungen enthält.
- Auf die Problematik Einzelorganentnahme vs. Multiorganentnahme ist nicht einzugehen.
- Unterstellen Sie:
 - + Ein einfachrechtliches Erlaubtsein der Organentnahme zu Transplantationszwecken entgegen einer ausdrücklichen Ablehnung des potentiellen Spenders zu Lebzeiten ist verfassungswidrig.
 - + Die Verfassungsmäßigkeit des einfachrechtlichen Erlaubtseins der Organentnahme zu Transplantationszwecken hat die ausdrückliche Zustimmung des potentiellen Spenders zu Lebzeiten als eine Voraussetzung.

*Anmerkung: Nach der tatsächlich derzeit geltenden Rechtslage können im Falle des Fehlens einer Erklärung des Verstorbenen zu Lebzeiten auch Angehörige die Zustimmung unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des potentiellen Spenders erteilen, § 4 TPG. Dies bleibt bei der Fallbearbeitung außer Betracht.

Formalia

Umfang maximal 25 Seiten, einseitig beschriftet; Schrifttyp Times New Roman; Schriftgröße Text = 12 pt, Fußnoten = 10 pt; Zeilenabstand 1,5 bzw. 18 pt; Rand oben, unten und rechts 1,0 cm, links 4,0 cm

Abgabe der Arbeit

17.2.2012, 10:00-14:00 Uhr; UL 9 R 122 (Sekretariat LS Möllers) oder per Post mit Poststempel vom 17.2.2012. Keine Abgabe beim Pförtner!

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>

Juris-Datenbank im Hochschulnetz:

http://rzblx10.uniregensburg.de/dbinfo/detail.php?bib_id=ubhub&colors=&ocolors=&lett=fs&titel_id=865